ERDGAS. Natürlich effizient

bdew
Energie. Wasser. Leben.

Praxis-Leitfaden für Installateure

Unbundling – Informationen zur Trennung von Netz und Vertrieb bei der Erdgasversorgung

www.bdew.de

Der Praxis-Leitfaden im Überblick

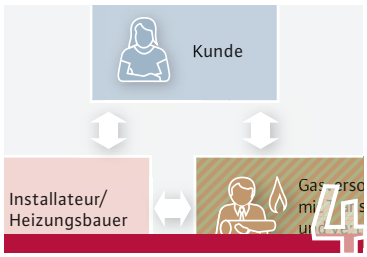

4 Was hat sich in der Zusammenarbeit geändert?

5 Wettbewerb und freier Netzzugang – was heißt das?

6 Was ändert sich für den Installateur?

7 Die Gasanlage – wer ist wofür verantwortlich?

8 – 9 Vom Angebot bis zur Abnahme

10 Eine breite Palette der Zusammenarbeit

11 Glossar

Neue Aufgaben, neue Herausforderungen

Das novellierte Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und das daraus resultierende Unbundling – die Trennung des Netzbetriebes vom Gasvertrieb – hat die Gaswirtschaft in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Die Netze in Deutschland stehen jetzt allen Gaslieferanten – auch Gasvertrieb genannt – für die Durchleitung ihres Erdgases offen. Ein diskriminierungsfreier Zugang für alle Interessenten hat den Erdgasmarkt belebt und es ist ein deutlich spürbarer Wettbewerb in Gang gekommen.

Das Unbundling und die Öffnung des Marktes hat zwangsläufig dazu geführt, dass die Verantwortlichkeiten in der Technik, im Netzbetrieb und im Gasvertrieb ebenso neu geregelt wurden wie die Zusammenarbeit der einzelnen Partner. Vor allem bei der Errichtung neuer Erdgas-Hausanschlüsse treten Fragen auf. Bei wem muss der Hausanschluss beantragt werden? Wer ist der Hauptansprechpartner für den Installateur? In welchem Verhältnis stehen Netzbetrieb und Gasvertrieb und wie ist die Kommunikation untereinander geregelt?

Was die Veränderungen speziell für das SHK-Handwerk bedeuten und welche Rolle Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) künftig spielen können – das haben wir in diesem Leitfaden zusammengestellt. Wir wollen damit das Verstehen der zum Teil veränderten Prozesse erleichtern und so die traditionell gute Zusammenarbeit zwischen der Gaswirtschaft und dem Fachhandwerk weiter vertiefen.

Dr. Anke Tuschek
Vorsitzende des BDEW-Fachausschusses „Marketing Gas“

Trennung von Netz und Vertrieb

Wie einfach war die Welt noch vor einigen Jahren: Wenn sich Ihr Kunde für Erdgas entschieden hatte, musste er sich nur beim Versorger melden oder Sie als Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) nahmen ihm diese Arbeit ab – oftmals war der Ansprechpartner im Versorgungsunternehmen für den Kunden und für Sie dieselbe Person. Doch mit der Liberalisierung der Energiewirtschaft in Deutschland ist der Weg zu einem neuen Erdgas-Hausanschluss (im EnWG Netzanschluss genannt) etwas vielschichtiger geworden.

Was hat sich in der Zusammenarbeit geändert?

Mit der Liberalisierung der Gaswirtschaft in Deutschland wurde die Trennung zwischen dem Netzbetreiber und dem Gasvertrieb vorgeschrieben. Ziel des so genannten Unbundling ist die Schaffung eines transparenten Wettbewerbsmarktes mit einem freien Netzzugang für alle Gaslieferanten.

Ihr Ansprechpartner – Der Netzbetreiber

Die Netze, in denen das Gas zum Verbraucher transportiert wird, bleiben bestehen und sind nun für alle Gaslieferanten offen. Der Kunde kann sich somit „seinen" Energieversorger unter den Anbietern auswählen.

> In jedem Fall ist der Grundversorger, das Gasversorgungsunternehmen im Netzgebiet mit den meisten Haushaltskunden in der allgemeinen Versorgung, wie gewohnt vor Ort für Sie ansprechbar.

Die Trennung in Netzbetreiber und Gasvertrieb bedeutet auch: Vom Hausanschluss bis zur Gasinstallation haben Sie als Installationsunternehmen einen Ansprechpartner – den Netzbetreiber.

Durch den Grundversorger und alle in der Region tätigen Gaslieferanten erhalten Sie weiterhin Informationen zu Tarifen und Preisen. Diese können Sie als Serviceleistung Ihres Unternehmens an Ihre Kunden weitergeben.

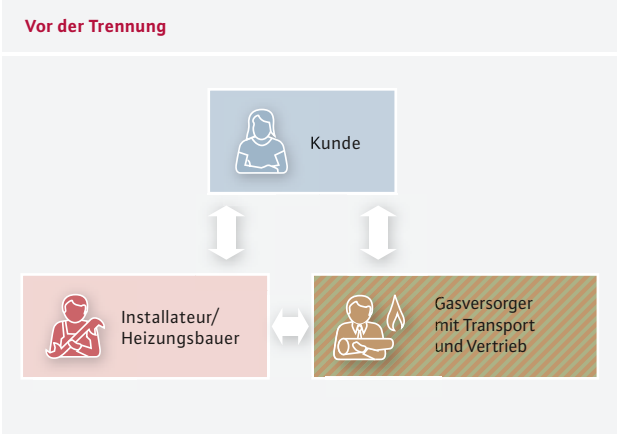

Das alte Modell: Kunde, Installateur und Gasversorger.

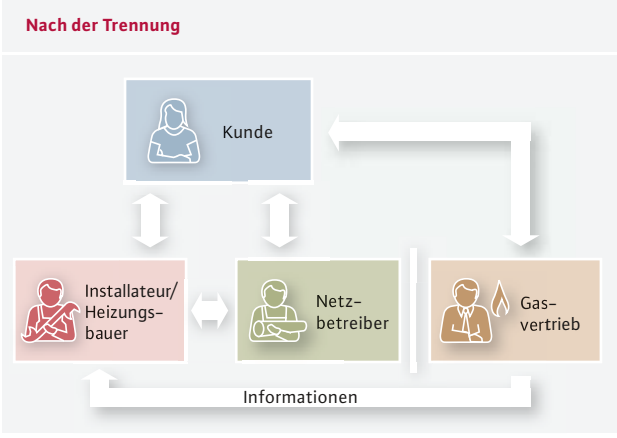

Der Netzbetreiber ist Ihr Ansprechpartner.

Wettbewerb und freier Netzzugang – was heißt das?

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden EU-Richtlinien in nationales deutsches Recht umgesetzt. Es regelt u. a. Unbundling, also die Entflechtung von Netz und Vertrieb und auch den vereinfachten Netzzugang. Dadurch wird gewährleistet, dass mehrere Gaslieferanten ein Netz zu gleichen Bedingungen zur Belieferung ihrer Kunden nutzen können. Das EnWG verpflichtet die Netzbetreiber zu weitreichender Kooperation. Diese wird durch das in der Kooperationsvereinbarung geregelte Gasnetzzugangsmodell umgesetzt. Damit hat die Gaswirtschaft die wesentlichen Voraussetzungen für mehr Wettbewerb geschaffen.

Regeln und Kontrolle

Kontrolliert werden der Netzzugang, die Netzentgelte und die Entflechtung durch die Bundesnetzagentur sowie die Landesregulierungsbehörden. Die Kartellbehörden dagegen prüfen die Wettbewerbsseite, also insbesondere die Gaslieferanten.

Gleiche Bedingungen für alle Gasversorger

Die Entflechtung von Netz und Vertrieb bedeutet, dass jetzt verschiedene Partner in der Erdgasversorgung auftreten. Eine Grundlage des neu gestalteten Gasmarktes: Alle Gaslieferanten werden vom Netzbetreiber diskriminierungsfrei behandelt. Keiner wird bevorzugt – auch nicht der Grundversorger. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Informationen bezüglich seines Netzes allen Gaslieferanten gleichberechtigt zur Verfügung zu stellen.

Die Weitergabe von kundenspezifischen Daten darf nur an den Gasvertrieb erfolgen, der auch einen Gaslieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden abgeschlossen hat.

Der Weg zum neuen Erdgas-Hausanschluss – heute

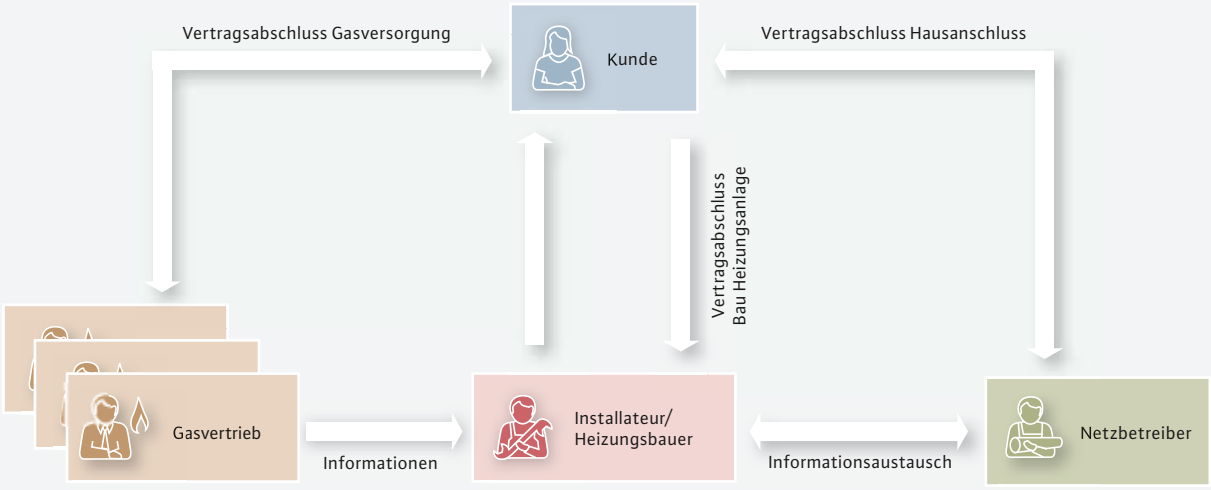

Auch mit dem neuen Netzbetreiber sind die Beziehungen klar geregelt und die Aufgaben verteilt.

Die Chance für das SHK-Handwerk

Nehmen wir an, Ihre Kundin Frau Meyer hat sich entschlossen künftig mit Erdgas zu heizen und zu kochen. Kein Wunder, denn Erdgas ist mit über 48 % nach wie vor die meistgenutzte Energie im häuslichen Wärmemarkt in Deutschland. Hunderttausende moderner Erdgas-Brennwertheizungen werden jährlich installiert.

Was ändert sich für den Installateur?

Was bedeutet das Unbundling für Ihre neue Kundin und ihren Erdgas-Hausanschluss? Wer ist überhaupt zuständig? Wer baut ihn? Wer liefert den Zähler? Und woher kommt das Erdgas, mit dem Frau Meyer es künftig viel bequemer haben möchte? Fragen über Fragen, bis Frau Meyer ihre neue Heizung genießen kann. Am besten, sie erkundigt sich einfach bei ihrem Installateur …

Der Fachhandwerker als „Koordinator“

Als Installateur sind Sie frei von den Kommunikationsbeschränkungen des Unbundlings und können Ihren Kunden zu allen Fragen Auskunft geben. Auch wenn der Netzbetreiber nach der Liberalisierung der Gaswirtschaft Ihr Hauptansprechpartner ist, dürfen Sie selbstverständlich über die Technik hinaus zu allen Fragen der Gasversorgung beratend tätig sein. Damit haben Sie die Chance, bei der Errichtung eines neuen Erdgas-Hausanschlusses für Ihre Kunden die Rolle als „Koordinator“ zu übernehmen.

Wenn Frau Meyer beim Netzbetreiber ihr Interesse an einer Versorgung mit Erdgas anmeldet, erhält sie dort Informationen über den Hausanschluss und dessen Kosten – nicht aber über Tarife und Preise der Gaslieferung. Das heißt: Je besser Sie informiert sind, desto fachmännischer können Sie Frau Meyer beraten. Sie bringen sich aktiv ein und unterstützen Ihre Kundin bei Fragen rund um Erdgas – ob zu den Vorteilen dieses Energieträgers oder zu den Schritten, die für einen neuen Hausanschluss nötig sind.

Das kundenfreundliche Gesamtpaket: Von der Beratung …

… bis zur Inbetriebnahme der neuen Erdgasheizung.

Die Gasanlage – wer ist wofür verantwortlich?

Grundsätzlich bleibt die Gasinstallation hinter der Hauptabsperreinrichtung – also die Leitungsanlage im Haus, die Anschlussarmatur, die Gasgeräte sowie die Abgasanlage – Eigentum Ihrer Kunden. Deshalb ist auch Frau Meyer nach ihrer Verkehrssicherungspflicht künftig für die Sicherheit und Funktionalität ihrer Anlage und eine regelmäßige Überprüfung verantwortlich. Seit 2008 gibt es eine entscheidende Neuerung: Die Kontrolle des betriebssicheren Zustandes, vorzugsweise durch einen Fachmann, wird alle 12 Jahre empfohlen. Nach der neuen TRGI 2008 müssen Sie als SHK-Betrieb die Kunden auf ihre Verkehrssicherungspflicht hinweisen.

Klare Regelung der Verantwortlichkeiten vor und hinter der Hauptabsperreinrichtung

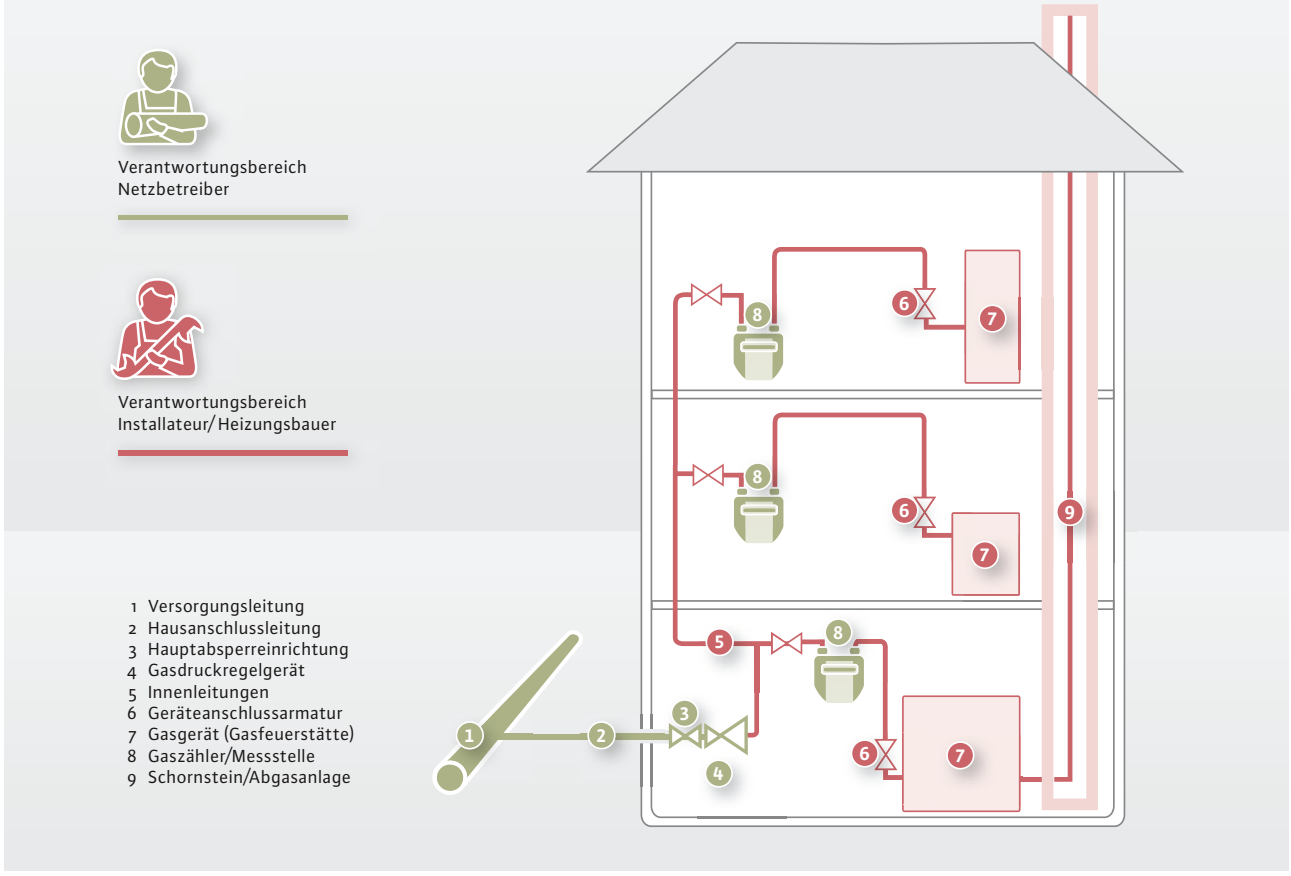

Wichtig ist, dass auch Ihre Kunden ihre Verantwortung bezüglich der Gasanlage kennen.

Vom Angebot bis zur Abnahme

Welche Schritte sind vom ersten Kundengespräch bis zur Inbetriebnahme der Heizungsanlage notwendig? Wer ist für welche Aufgaben verantwortlich? Wie sind Verantwortlichkeiten und Abläufe geregelt?

Die neue Aufgabenverteilung verläuft in exakt aufeinander abgestimmten Schritten. Sie als Koordinator können dabei eine entscheidende Rolle spielen. Und je besser Sie als SHK-Fachbetrieb in diesem Prozess „zu Hause" sind und ihn Frau Meyer und den vielen anderen Kunden vermitteln können, desto erfolgreicher werden Sie mit dem modernen Energieträger Erdgas in Zukunft sein. Und es spricht mehr denn je für den 1a-Service Ihres Unternehmens, wenn Sie sagen können: *„Frau Meyer, ich habe mich für Sie rundum informiert und kann Ihnen Folgendes empfehlen …"*

Schritt für Schritt zum neuen Hausanschluss

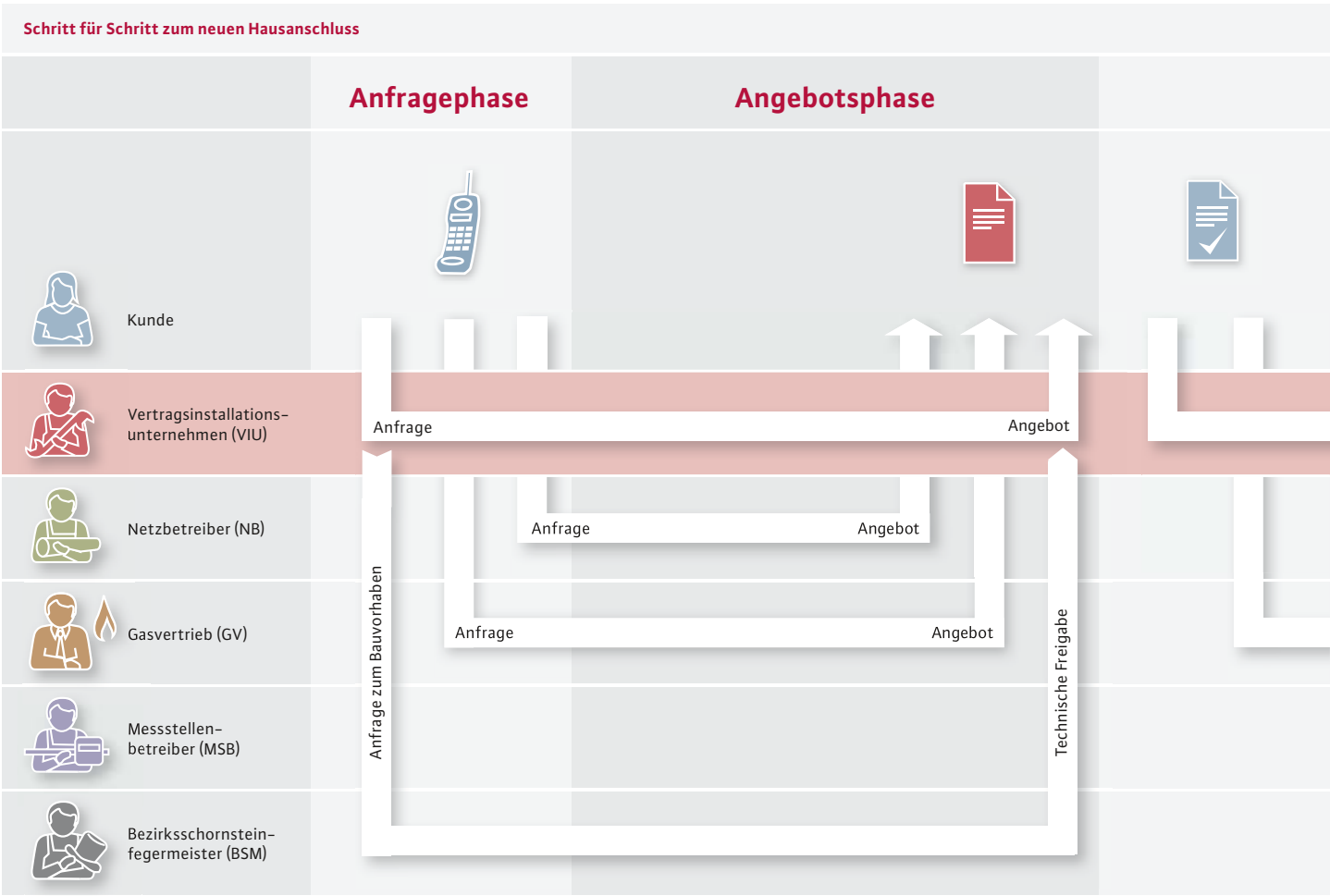

Kunde entscheidet sich für Erdgas, richtet seine Anfragen an VIU, NB und GV

Koordinationsmöglichkeit VIU

Kunde erhält Angebot von VIU, NB und GV, BSM erteilt Freigabe

Koordinationsmöglichkeit VIU

Auftrag durch Kunden an VIU, NB und GV

Koordinationsmöglichkeit VIU

Neu: Der Messstellenbetreiber

Um auch im Bereich „Zählerwesen“ für Wettbewerb zu sorgen, können künftig externe Messstellenbetreiber diese Arbeit für den Netzbetreiber übernehmen. Für Sie als SHK-Unternehmen ändert sich jedoch wenig, weil der Messstellenbetreiber immer im Auftrag des Netzbetreibers agiert und der Inbetriebsetzungsantrag nach wie vor an den Netzbetreiber geht.

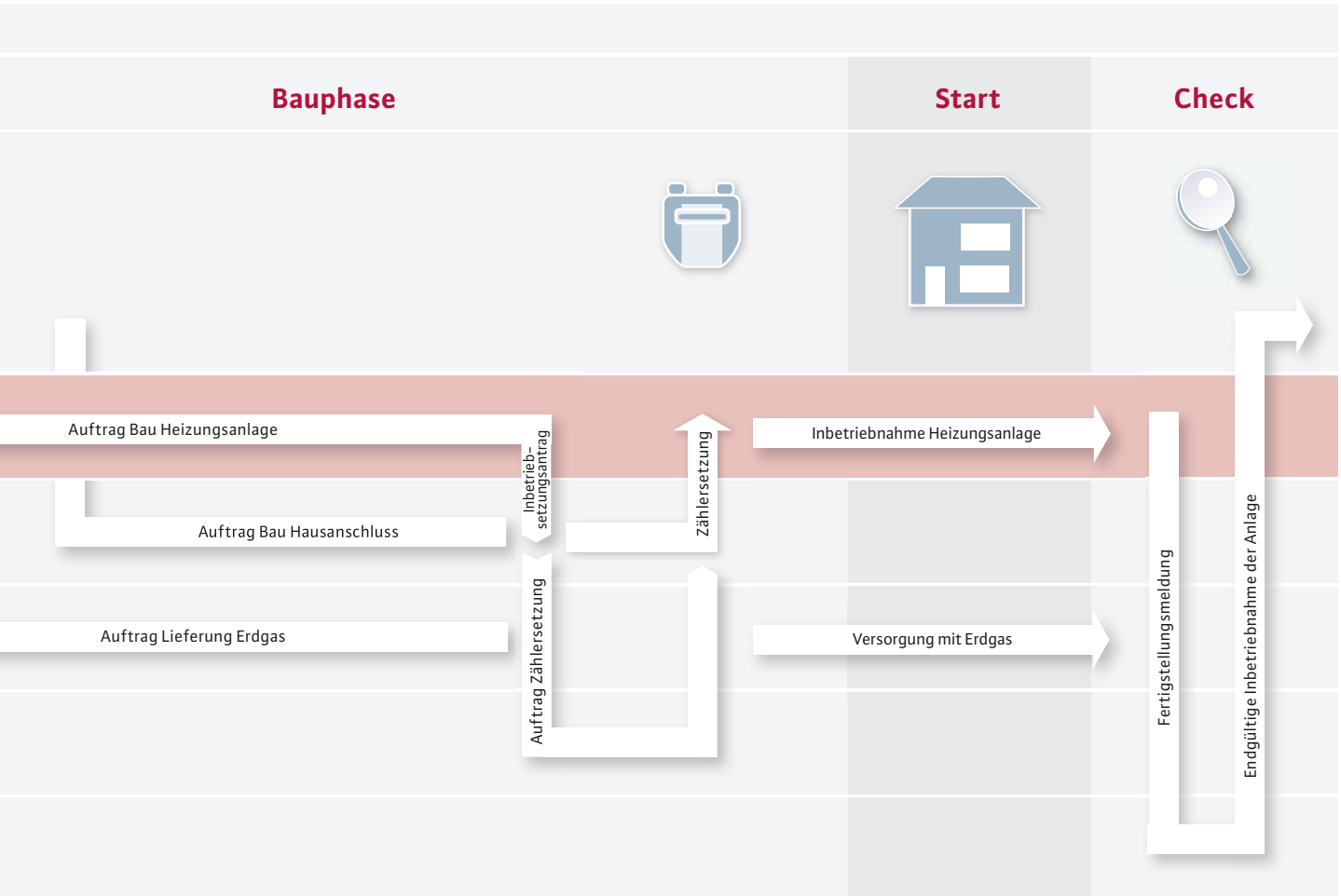

Die Gaswirtschaft ist Ihr Partner

Letztendlich entscheidet der Hausbesitzer, mit welcher Technologie und welcher Energie er künftig seine Wärme erzeugen will. Doch auch Sie als Installateur reden ein wichtiges Wort mit. Wir als Gaswirtschaft unterstützen Sie und andere Marktpartner auf vielfältige Weise, damit Sie unsere gemeinsamen Kunden kompetent beraten können.

Eine breite Palette der Zusammenarbeit

Unter Partnern ist bei wachsenden Anforderungen gute Zusammenarbeit wichtig. Die Palette der Angebote reicht von der zukunftsweisenden Erdgaspräsentation auf Fachmessen wie der ISH über gemeinsame Schulungen zu neuen Regelwerken bis zu Heizungs-Check-Aktionen zum Energiesparen.

Zu den Leistungen der Gaswirtschaft für das Installateurhandwerk zählen zum Beispiel:

- *Energie- und Gasgemeinschaften, Informationen, Bonusprogramme, Schulungen*
- *Produktwerbung (IEU-Kampagne)*
- *Innovationsförderung durch die Gaswirtschaft (Feldtests)*
- *Kooperationen auf Bundes- und Landesebene mit dem ZVSHK und den Landesinstallateurausschüssen*
- *Vorhaltung von Not- und Entstörungsdiensten*
- *Führen der Installateurverzeichnisse*

Ihre Ansprechpartner

BDEW-Projektgruppe „Marktpartner Erdgas“
John Werner, E-Mail: john.werner@bdew.de,
Telefon: 030 300199-1260
Ingram Täschner, E-Mail: ingram.taeschner@bdew.de,
Telefon: 030 300199-1261

Wir sind immer für Sie da

BDEW
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin
Telefon: 030 300199-0, E-Mail: info@bdew.de
www.bdew.de

IEU
Initiative Erdgas pro Umwelt
Postfach 101714, 45017 Essen
Telefon: 0201 184-3221, E-Mail: info@ieu.de
www.moderne-heizung.de, www.ieu.de

ZVSHK
Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6, 53757 St. Augustin
Telefon: 02241 9299-0, www.wasserwaermeluft.de

DVGW
Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn
Telefon: 0228 9188-5, E-Mail: info@dvgw.de
www.dvgw.de

ASUE
Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e. V.
Stauffenbergstraße 24, 10785 Berlin
Telefon: 030 220050-92, E-Mail: info@asue.de
www.asue.de

Glossar

DVGW-Regelwerk
Gesamtheit der technischen Regeln und der technischen Mitteilungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Neben den DVGW-Arbeitsblättern, den DVGW-Merkblättern und den DVGW-Hinweisen gehören dazu Technische Regeln anderer Organisationen, insbesondere DIN-Normen, die vom Normenausschuss Gastechnik (NAGas) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. getragen werden. www.dvgw.de.

TRGI Technische Regeln der Gasinstallation, DVGW G 600
Das für die Gasinstallation in Gebäuden maßgebende und regelsetzende Arbeitsblatt.

NDAV Niederdruckanschlussverordnung
Verordnung für Netzbetreiber – Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdrucknetzen.

GasGVV Gasgrundversorgungsverordnung
Verordnung für Gasversorger – Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz.

Grundversorger
Das Energieversorgungsunternehmen, das in einem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden in der allgemeinen Versorgung beliefert.

Unbundling
Entflechtungsvorschriften innerhalb des EnWG zur Trennung des Netzbetriebs von den im Wettbewerb stehenden Aufgaben Erzeugung und Versorgung. Ziel des Unbundlings ist die Schaffung von Transparenz und die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs.

Netzanschlussvertrag
Der Netzanschlussvertrag wird zwischen dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Hausanschluss eingebunden wird, und dem Kunden geschlossen, auf dessen Grund und Boden der Hausanschluss errichtet wird.

Erdgas-Liefervertrag
Regelt das Verhältnis zwischen dem Gaslieferanten und dem Kunden.

Zusammenfassung als Flyer

Eine komprimierte Fassung des Themas können Sie im praktischen Flyer-Format bei den genannten BDEW-Ansprechpartnern bestellen.

Herausgeber
BDEW Bundesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Redaktion
Projektgruppe „Marktpartner Erdgas“

Konzeption und Realisation
Energie Kommunikation Services GmbH
Internet: www.eks-agentur.de
Bildquellen: BDEW

Stand Februar 2009